ID: 114349, Wiedervorlage: 21.05.2028, Version: 001/05.2026 - Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem nderungsdienst

Nutzungsordnung

Die CoreUnit Genomics (CUG) ist die klinische Core Unit der Universitätsmedizin Greifswald, sie ist Teil des Instituts für Molecular Genomics.

Die CUG ist zentral verantwortlich für die Durchführung molekulargenetischer Analysen, darunter Whole Genome Sequencing (WGS), Whole Exome Sequencing (WES) sowie großer Genpanel im Rahmen der klinischen Diagnostik und Forschungsprojekten.

Diese Nutzungsordnung regelt die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Geräten, Dienstleistungen und IT-Infrastruktur der CUG der Universitätsmedizin Greifswald im Bereich der Hochdurchsatz-Sequenzierung, die Inanspruchnahme der Ressourcen der CUG, das wissenschaftsgeleitete Auswahlverfahren, die Weitergabe generierter Daten, die Beratungsleistungen, Analysen und Untersuchungen sowie weitere ergänzende Dienstleistungen für Mitarbeitende und Arbeitsgruppen der Universitätsmedizin Greifswald sowie die Grundsätze der Entgeltberechnung für erbrachte Leistungen.

Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich im Innenverhältnis, d. h. zwischen den Einheiten der Universitätsmedizin Greifswald. Sie betrifft nicht die Leistungen an externe Kooperationspartner sowie externe Auftraggeber. Im klinischen Bereich gehen die einschlägigen Vorschriften und die Inhalte der Behandlungsverträge dieser Nutzungsordnung vor.

§1 Organisation und Aufgaben

(1) Die CUG ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb der Geräte der CUG. Eine Auflistung der Geräte ist der Geräteliste auf der Webseite der CUG zu entnehmen.

(2) Die Geräte der CUG werden ausschließlich durch hierfür geschultes Personal der CUG bedient.

(3) Die CUG erbringt molekulargenetische Leistungen in der Krankenversorgung inklusive Befunderstellung für Patient*innen und Proband*innen der Universitätsmedizin Greifswald.

(4) Die CUG erbringt wissenschaftliche Sequenzierleistungen sowohl für Forschungsgruppen der Universitätsmedizin Greifswald als auch für Forschungsgruppen der Universität Greifswald. Die CUG wird die wissenschaftlichen Arbeitsgruppen bereits in der Planungsphase des Projektes durch fachliche Beratung und technische Expertise unterstützen. Dies umfasst u. a. die Auswahl geeigneter Methoden.

(5) Die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpersonen aus der CUG werden auf der Homepage der CUG zur Verfügung gestellt.

ID: 114349, Wiedervorlage: 21.05.2028, Version: 001/05.2026 - Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem nderungsdienst

§2 Leitung

(1) Die CUG steht unter ärztlicher Leitung.

(2) Der Leitung obliegt die organisatorische und fachliche Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der CUG. Sie ist insbesondere zuständig für:

a. die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs sowie die sachgerechte und fristgemäße Erfüllung der Aufgaben der CUG,
b. die fachliche Beratung und Betreuung der Nutzenden,
c. die Koordination und Abstimmung zwischen klinischer Routinediagnostik und wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten,
d. die Prioritätensetzung in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Beirat gemäß § 7,
e. die ordnungsgemäße Dokumentation von Leistungen und Nutzungsvorgängen.

(3) Die Leitung ist gegenüber dem in der CUG tätigen Personal sowie gegenüber den Nutzenden im Rahmen der Aufgabenerfüllung der CUG in sämtlichen Belangen der Versuchsdurchführung weisungsbefugt.

(4) Die Leitung der CUG ist in fachlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht der Direktorin des Instituts für Molecular Genomics nachgeordnet. Die Institutsdirektorin übt die Dienst- und Fachaufsicht über die CUG aus und ist gegenüber der Leitung in grundlegenden Angelegenheiten der strategischen Ausrichtung, Struktur- und Personalentwicklung sowie der Qualitätssicherung weisungsbefugt.

§3 Nutzende

(1) Diese Ordnung gilt verbindlich für alle internen Nutzenden der CUG-Leistungen incl. interne wissenschaftliche Einrichtungen, klinische Forschungsgruppen, etc., sowie Drittmittelprojekte, an welchen die Universitätsmedizin Greifswald mit Zuweisung von Aufgaben aus dem Bereich der molekulargenetischen Analysen beteiligt ist.

(2) Die Aufträge der vorgenannten Personengruppen haben grundsätzlich Vorrang vor Analysen für externe Nutzende, wissenschaftliche Kooperationen, etc. Sie können unter Berücksichtigung der aktuellen Laborauslastung der CUG durchgeführt werden. Bei verfügbaren Kapazitäten kann die Leitung der CUG zudem entscheiden, Auftragsanalysen für andere externe Nutzende anzubieten.

(3) Die CUG wird mit externen Nutzenden grundsätzlich eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO vereinbaren, sofern in berechtigten Einzelfällen keine abweichende Vereinbarung zwischen den Nutzenden und der CUG getroffen wird.

ID: 114349, Wiedervorlage: 21.05.2028, Version: 001/05.2026 - Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem nderungsdienst

(4) Die Nutzenden verpflichten sich, dass im Falle der Einsendung von Humanproben alle gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung der angeforderten Analysen erfüllt sind. Sofern die Humanproben nicht ausschließlich zur Diagnostikzwecken entnommen wurden, sichern die Nutzenden entweder die Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach § 37 LKHG MV (Forschungszwecke mit Einwilligung der Ethikkommission) oder die Abgabe der erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärung zur genetischen Untersuchung und Datenverarbeitung zu. Diese ist den befugten Personen der CUG auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Nutzenden werden bei Einsendung der Humanproben angeben, ob die Verarbeitung der Proben zu den Zwecken der Diagnostik, des Forschung oder aufgrund der Einwilligung des Betroffenen erfolgt.

(6) Die Nutzenden verpflichten sich, die CUG vollständig über eventuelle Gefahren zu unterrichten, die von Untersuchungsproben ausgehen oder ausgehen könnten. Hierzu gehören insbesondere Toxizität und Infektiosität. Humanproben, die den Risikogruppen 2 und höheren (nach der Einstufung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales) angehören, sind als solche deutlich zu kennzeichnen. Ihr Transport darf nur in den hierfür zugelassenen Transportbehältern erfolgen.

(7) Zudem verpflichten sich die Nutzenden, sofern anwendbar, der CUG oder anderen befugten Personen auf Verlangen eine Kopie des Ethikvotums zum jeweiligen Projekt vorzulegen.

(8) Die Nutzenden stellen sicher, dass Humanproben für wissenschaftliche Projekte ausschließlich in pseudonymisierter Form an die CUG übergeben werden. Die Probenkennung darf keinerlei Rückschlüsse auf die Identität der jeweiligen Betroffenen ermöglichen.

§4 Datenverarbeitung

(1) Die CUG und alle beteiligten Einheiten wirken bei der Einhaltung datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Behandlung der Humanproben mit. Dabei richtet sich die Einhaltung der UMG obliegenden Informationspflichten, Mitteilungen und Maßnahmen an und gegenüber den Betroffenen gem. Art. 13 - 22 DSVGO nach den internen Vorschriften der UMG.

(2) Werden die Humanproben der CUG zum Zwecke der Diagnostik im Rahmen eines mit der Universitätsmedizin Greifswald abgeschlossenen Behandlungsvertrages zur Verfügung gestellt, so ist die Verarbeitung der Daten nach dem nachfolgenden § 9 und gem. Art. 6.1.(b), Art. 9 Abs. 2 (h) DSGVO zulässig und die Regelungen dieser

ID: 114349, Wiedervorlage: 21.05.2028, Version: 001/05.2026 - Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem nderungsdienst

Nutzungsordnung zur Humanproben, die zu Forschungszwecken erhoben wurden, gelten nicht.

(3) Sofern die Humanproben zu Forschungszwecken mit Zustimmung der Ethikkommission erhoben werden, richtet sich die Zulässigkeit ihrer Auswertung nach § 37 LKHG MV. Der nachfolgende Abs. 6 gilt nicht, sofern nach § 37 Abs. 5 S. 4 LKHG festgestellt wurde, dass eine die Verwirklichung des Forschungszwecks unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt wird.

(4) Die Verarbeitung der zu den Forschungszwecken erhobenen und pseudonymisierten Daten in der CUG erfolgt ausschließlich im Rahmen des von der Ethikkommission festgestellten öffentlichen Interesses bei dem jeweiligen Forschungsvorhaben. Eine Verarbeitung der Daten zu eigenen Forschungszwecken durch die CUG findet nicht statt.

(5) Widersprechen oder widerrufen die Betroffenen die Einwilligung zur Verarbeitung der genetischen Daten oder verlangen ihre Löschung bei der CUG, wird die CUG den Datenschutzbeauftragten umgehend hiervon informieren. Eine weitergehende Unterstützung der CUG bei der Durchsetzung von Betroffenenrechten ist in begründeten Einzelfällen möglich.

(6) Der CUG ist die anonyme Erhebung von Qualitätsparametern und statistische Auswertungen zu Zwecken der Dokumentation und Qualitätskontrolle gestattet.

§5 Leistungen

Zu dem nicht abschließenden Leistungskatalog der CUG gehören:

- Qualitätskontrollen des eingehenden biologischen Materials, einschließlich RNA, DNA und Zellen, unter Berücksichtigung spezieller Verfahren für Proben mit geringer Ausgangsmenge (Low-Input-Material),
- Quantifizierung und Normalisierung des Ausgangsmaterials (z. B. RNA, DNA, Zellen) zur Sicherstellung vergleichbarer Ausgangsbedingungen für nachfolgende Analyseschritte,
- Probenvorbehandlung je nach Materialtyp, z. B. FFPE-DNA-Reparatur, Dead-Cell-Removal oder Prä-Amplifikation bei Low-Input,
- Fragmentierung des Ausgangsmaterials unter Verwendung verschiedener Techniken,
- Etablierung und Nutzung verschiedener Library-Preparation-Protokolle zur Untersuchung genomischer, epigenetischer und transkriptomischer Fragestellungen,
- Sequenzierung mit anwendungsspezifisch variierenden Readlängen und Plattformen,
- Demultiplexing und QC der Sequenzdaten zur Sicherstellung hoher Datenqualität und
- Bioinformatische Analysen.

ID: 114349, Wiedervorlage: 21.05.2028, Version: 001/05.2026 - Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem nderungsdienst

§6 Wissenschaftsgeleitetes Auswahlverfahren

Die Bearbeitung und Priorisierung der Aufträge erfolgten nach den nachfolgenden Regeln, wobei begründete Ausnahmen zulässig sind:

(1) Die Sequenzierkapazität wird prioritär für die Erfüllung von Aufträgen aus der Krankenversorgung eingesetzt.

(2) Anfragen zur wissenschaftlichen Nutzung der CUG werden anhand der folgenden Kriterien priorisiert:

a. Wissenschaftliche Qualität und Relevanz des Projekts
b. Dringlichkeit und klinische Bedeutung
c. Verfügbarkeit der Sequenzierkapazität
d. Ethische und regulatorische Rahmenbedingungen

(3) Sofern ausreichend Kapazitäten verfügbar sind, erfolgt die Bearbeitung der Projekte in der Reihenfolge des Eingangs geeigneter Proben, die die Qualitätskontrolle bei der Annahme bestehen. Um unnötig lange Wartezeiten zu vermeiden, insbesondere wenn große Projekte den Hauptteil der Sequenzierkapazität beanspruchen, wird ein gesondertes Kapazitätskontingent für kleine und zeitkritische Projekte (beispielsweise während der Revision eines Manuskripts) bereitgehalten.

§7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung der CUG wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Der Beirat hat eine beratende Funktion in strategischen, wissenschaftlichen und nutzungsbezogenen Angelegenheiten.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die über ausgewiesene wissenschaftliche Expertise in den Bereichen Genomik, Bioinformatik, Molekularbiologie oder verwandten Fachgebieten verfügen. Die Mitglieder werden durch die Direktorin bzw. den Direktor des Instituts für Molecular Genomics im Einvernehmen mit der Leitung der CUG und dem Wissenschaftlichen Vorstand der UMG für eine Amtszeit von drei Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats umfassen insbesondere:

a) die Beratung der Leitung der Core Unit in wissenschaftlich-strategischen Fragen,
b) die Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Dienstleistungsportfolios,
c) die Empfehlung zur Priorisierung von Nutzeranfragen bei begrenzten Ressourcen,
d) die Bewertung von Anträgen auf Großprojekte oder Sondernutzungen,

ID: 114349, Wiedervorlage: 21.05.2028, Version: 001/05.2026 - Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem nderungsdienst

e) die Mitwirkung an der Qualitätssicherung und der wissenschaftlichen Evaluierung der CUG.

(4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Außerordentliche Sitzungen können von der Leitung der CUG oder auf Antrag der Mehrheit der Beiratsmitglieder einberufen werden.

(5) Die Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats sind nicht bindend, sollen jedoch bei Entscheidungen der Leitung der CUG angemessen berücksichtigt werden.

§8 Datenspeicherung, Ergebnisrückgabe, Datenlöschung, Ende der Verantwortlichkeit in wissenschaftlichen Projekten

a. Art und Umfang der Datenverarbeitung

(1) Die nachfolgenden Regelungen dieses § 8 betreffen ausschließlich die Datenverarbeitung in wissenschaftlichen Projekten (Forschungsdaten).

(2) Die Verarbeitung der Sequenzierdaten erfolgt unter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften und -richtlinien.

(3) Die Speicherung von Rohdaten und Analyseergebnisse findet auf den zentralen Servern der Universitätsmedizin Greifswald statt.

(4) Der Zugriff auf die Daten erfolgt ausschließlich über personalisierte und gesicherte Zugänge.

b. Übermittlung der Daten durch die Nutzenden an die CoreUnit Genomics

(1) Die Nutzenden reichen ihre mit nichtsprechenden Pseudonymen versehenen Bioproben im Labor der CUG ein.

(2) Zusätzlich liefern die Nutzenden alle weiteren zur Durchführung der angeforderten Analysen notwendigen Metainformationen (z.B. Art der Probe, Spezies, Geschlecht, Verwandtschaftsverhältnisse bei Familienuntersuchungen, etc. sofern jeweils relevant).

c. Ort der Datenverarbeitung und -speicherung

(1) Die Datenverarbeitung erfolgt auf Geräten, Servern und Speichermedien der Universitätsmedizin Greifswald, die von der zentralen IT-Abteilung betrieben werden.

(2) Sofern Cloud-Dienste für besondere, explizit angeforderte Analyseschritte zur Anwendung kommen, findet die Datenübertragung und -verarbeitung verschlüsselt statt entsprechend den internen Vorgaben für IT-Sicherheit, sodass durch Dritte kein Datenzugriff erfolgen kann.

ID: 114349, Wiedervorlage: 21.05.2028, Version: 001/05.2026 - Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem nderungsdienst

(3) Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich durch autorisiertes Personal der Universitätsmedizin Greifswald.

d. Übermittlung der Daten und Ergebnisse an die Nutzende

(1) Die Nutzenden erhalten Zugriff auf die mit Pseudonymen versehene Rohdaten sowie auf standardisierte bioinformatische Analyseergebnisse. Die Daten werden in einem passwortgeschützten Bereich gespeichert, auf den der Zugriff über einen personalisierten Login (Benutzername und Passwort) erfolgt. Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt.

(2) In Einzelfällen kann die Bereitstellung der Daten auch über externe Datenträger erfolgen. In diesem Fall wird der Datenträger verschlüsselt und passwortgeschützt. Die Datenträger sind von den Nutzenden zur Verfügung zu stellen. Die Nutzenden sollten die Zugangsdaten und die Datenträger getrennt aufbewahren.

(3) Die CUG kann im Rahmen der verfügbaren Ressourcen bei der Interpretation der Ergebnisse unterstützen.

e. Speicherdauer

(1) Die CUG stellt den Nutzenden die Ergebnisse der vereinbarten Sequenzierung und Datenverarbeitung für einen Zeitraum von sechs Monaten bereit. Nutzende müssen ihre Daten vor Ablauf dieser Frist auf eigene Speichersysteme transferiert haben.

(2) Ausnahmen von dieser Regel, insbesondere eine Verlängerung der Speicherfrist, sind rechtzeitig schriftlich bei der Leitung der CUG zu beantragen.

f. Langzeitarchivierung

(1) Wird eine Langzeitarchivierung nicht explizit von den Nutzenden beauftragt, so werden die entstandenen Sequenz- und Analysedaten nach Ablauf der Speicherdauer nach Abschnitt e gelöscht.

(2) Erfolgt eine Langzeitarchivierung der Daten in der CUG, werden diese nach sechs Monaten verschlüsselt im Langzeitarchiv der zentralen IT-Abteilung in einem für die CUG reservierten Bereich für den vereinbarten Zeitraum gespeichert.

(3) Die Aufbewahrungsfrist beträgt nach § 37 Abs. 2 S. 3 LKHG M-V 5 Jahre, sie kann um weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn die Betroffenen vor ihrem Ablauf erneut auf ihr Widerspruchsrecht nach § 37 Abs. 5 S. 1 LKHG M-V hingewiesen werden Nach Ablauf der vereinbarten bzw. gesetzlichen Aufbewahrungsfrist erfolgt die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Daten ohne weitere Benachrichtigung der Nutzenden, sofern keine schriftliche Verlängerung beantragt wurde. Die Löschung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Artikel 17

ID: 114349, Wiedervorlage: 21.05.2028, Version: 001/05.2026 - Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem nderungsdienst

DSGVO, § 35 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie § 21 Datenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V).

(4) Ausnahmen von dieser Regel, insbesondere eine Verlängerung der Langzeitarchivierungsdauer, sind rechtzeitig schriftlich bei der Leitung der CUG zu beantragen.

g. Ende der Verantwortlichkeit

Die CUG ist nur für die Sicherheit und den Schutz der Projektdaten verantwortlich, solange diese in der CUG gespeichert oder verarbeitet werden.

§9 Datenverarbeitung / -speicherung, Befundung, Datenlöschung, Ende der Verantwortlichkeit in der Krankenversorgung

a. Art und Umfang der Datenverarbeitung

(1) Die nachfolgenden Regelungen dieses § 9 betreffen ausschließlich die Datenverarbeitung in der Krankenversorgung.

(2) Die Verarbeitung von Patientenmaterial und genetischen Roh- sowie Analysedaten erfolgt ausschließlich zu diagnostischen Zwecken gemäß GenDG, DSGVO und den Anforderungen der Rili-BÄK, insoweit hinsichtlich des Untersuchungszwecks zutreffend.

(3) Rohdaten und Analyseergebnisse werden auf geschützten Servern der zentralen IT der Universitätsmedizin Greifswald gespeichert.

(4) Die Datenverarbeitung und -analyse findet ausschließlich durch befugtes Personal der CUG statt.

(5) Der CUG ist die anonyme Erhebung von Qualitätsparametern und statistische Auswertungen zu Zwecken der Dokumentation und Qualitätskontrolle gestattet.

b. Annahme von Proben und Daten

(1) Zur Durchführung einer molekulargenetischen Diagnostik wird benötigt:

a. Eindeutig beschriftete Patientenprobe, die ihre Zuordnung erlaubt,
b. Relevante klinische Informationen,
c. Präziser Untersuchungsauftrag mit Benennung der angeforderten Gene, Genpanel oder des Patientenphänotyps anhand dessen eine individuelle Genzusammenstellung generiert werden soll,
d. Gültige Patienteneinverständnis in die angeforderte Untersuchung, im Falle einer Keimbahnuntersuchung nach GenDG,
e. Kostenträgerinformation (Laborüberweisungsschein, Kostenübernahmeerklärung, Angabe der internen Kostenstelle, etc.).

ID: 114349, Wiedervorlage: 21.05.2028, Version: 001/05.2026 - Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem nderungsdienst

(2) Fehlende Informationen wird die CUG nachfordern und bis zu deren Eintreffen die Untersuchung zurückstellen. Unvollständige Aufträge werden nicht bearbeitet.

(3) Einstiegspunkte in den molekulargenetisch diagnostischen Prozess sind:

a. Patientenprimärproben (Blut, Gewebe, Speichel)

b. Isolierte, qualitätsgeprüfte DNA oder RNA

(4) Die Verantwortung für Qualität und Rückverfolgbarkeit der Probengewinnung bzw. Nukleinsäureextraktion verbleibt beim Einsender.

(5) Bei Probeneingang führt die CUG eine dokumentierte Eingangskontrolle (Identitäts-, Integritäts- und Qualitätsprüfung) durch und kann den Untersuchungsauftrag bei Nichterfüllung der Kriterien zurückweisen.

c. Ort der Verarbeitung und Speicherung

(1) Die Datenverarbeitung erfolgt auf Geräten, Servern und Speichermedien der Universitätsmedizin Greifswald, die von der zentralen IT-Abteilung betrieben werden.

(2) Sofern Cloud-Dienste zur Anwendung kommen, findet die Datenübertragung und -verarbeitung verschlüsselt statt, sodass durch Dritte kein Datenzugriff erfolgen kann.

(3) Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich durch autorisiertes Personal der Universitätsmedizin Greifswald.

d. Befunderstellung und Ergebnisrückgabe

(1) Die CUG erstellt einen abschließenden Befundbericht, der ausschließlich dem/der einsendenden Arzt/Ärztin zugestellt wird.

(2) Die genetische Beratung nach § 10 GenDG (insofern für die angeforderte Untersuchung zutreffend) liegt in der Verantwortung der einsendenden Ärztin / des einsendenden Arztes.

e. Speicherdauer

Probenmaterial, genetische Rohdaten, Analysedaten und Untersuchungsergebnisse werden entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden Patienteneinverständniserklärung gespeichert.

f. Rechte der Betroffenen

(1) Die Betroffenen können sich mit ihrem datenschutzrelevanten Anliegen an die denjenigen Nutzenden wenden, die die Humanproben entnommen haben.

(2) Alternativ können sich die Betroffenen mit ihrem datenschutzrelevanten Anliegen direkt an die Datenschutzstelle der Universitätsmedizin Greifswald wenden (Kontakt unter datenschutz-umg@med.uni-greifswald.de).

ID: 114349, Wiedervorlage: 21.05.2028, Version: 001/05.2026 - Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem nderungsdienst

g. Haftungsausschluss für vorgelagerte Fehler

Für eine Ergebnisabweichung aufgrund eines durch die Eingangskontrolle nicht erfassbaren Fehlers außerhalb des Einflussbereichs der CUG (z.B. Probenvertauschung/-kontamination seitens des Einsenders) übernimmt die CUG keine Haftung.

§10 Kosten und Abrechnung

(1) Die Leistungen der CUG sind kostenpflichtig. Auf Anfrage stellt die CUG einen Leistungs- und Gebührenkatalog zur Verfügung.

(2) Die CUG berechnet Nutzenden der UMG über die Innerbetriebliche Leistungsverrechnung und der Universität Greifswald die jeweiligen Entgelte, die die projektbezogenen Kosten der jeweiligen Untersuchung abdecken.

§11 Mitwirkung an Veröffentlichungen

(1) Die Nutzenden verpflichten sich, die CUG über die Veröffentlichung von Daten, die mit Hilfe der CUG generiert wurden, zu informieren. Wurden seitens des Personals der CUG wesentliche wissenschaftliche Beiträge zum Projekt geleistet, ist eine Ko-Autorenschaft der betreffenden Mitarbeitenden in den daraus resultierenden Publikationen gemäß der jeweils geltenden Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG zu prüfen.

(2) Sollten die Kriterien (laut internationalen Standards wie denen des International Committee of Medical Journal Editors (ICMJE) und allgemein anerkannten Good-Practice-Richtlinien) für eine Ko-Autorenschaft nicht erfüllt sein, so ist die Mitwirkung der CUG in den Acknowledgements zu vermerken.

§12 Bevorzugte Nutzung

(1) Abteilungen, die ein zuvor selbst finanziertes Hochdurchsatz-Sequenziergerät in die zentrale CUG überführt haben, erhalten im Rahmen der Nutzungsordnung ein prioritäres Nutzungsrecht für die Leistungen der CUG.

(2) Dieses prioritäre Nutzungsrecht berücksichtigt die ursprüngliche Investitionsleistung und dient der Wahrung berechtigter Interessen im Hinblick auf die Fortführung laufender klinischer Diagnostik und wissenschaftlicher Projekte. Die bevorzugte Nutzung betrifft insbesondere die priorisierte Zuteilung von Gerätezeit und erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

(3) Die Entscheidung über die konkrete Umsetzung und Priorisierung im Einzelfall obliegt der Leitung der CUG in Abstimmung mit den betreffenden Abteilungen sowie gegebenenfalls der Instituts- bzw. Klinikleitung. Hierbei werden insbesondere die Relevanz

ID: 114349, Wiedervorlage: 21.05.2028, Version: 001/05.2026 - Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem nderungsdienst

der jeweiligen Projekte, die zeitliche Dringlichkeit sowie bestehende Verpflichtungen gegenüber Dritten berücksichtigt.

(4) Diese Priorisierung stellt kein exklusives Nutzungsrecht dar und berührt nicht das grundsätzliche Nutzungsrecht weiterer berechtigter Nutzender im Rahmen der allgemeinen Nutzungsordnung.

§13 Änderung der Nutzungsordnung

(1) Änderungen dieser Nutzungsordnung erfolgen auf Vorschlag der Leitung der Core Unit Genomics im Einvernehmen mit dem Direktorat des Instituts für Molecular Genomics sowie dem Wissenschaftlichen Beirat und bedürfen der Beschlussfassung durch den Vorstand.

(2) Die geänderte Fassung tritt mit ihrer Veröffentlichung oder zu dem in der Änderungsfassung ausdrücklich bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten der geänderten Fassung verlieren sämtliche vorherige Fassungen ihre Gültigkeit.

§14 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Vorstand der Universitätsmedizin Greifswald in Kraft.